

**18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage von Beiträgen der Stadt Warendorf für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Nord und Warendorf-Süd in Warendorf vom 23. November 1983 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.12.2004 vom 20.12.2016**

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV.NW 1994 S. 666 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 ( GV.NW S.966 ) und der §§ 91,92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- vom 25.06.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 ( GV NW S. 559 ) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- in der Fassung vom 21.10.1996 ( GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NW S.666), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung vom 16.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührensatz wird wie folgt festgesetzt:

Für Gebührenpflichtige im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd ( ab 2017 )

1.1. für landwirtschaftliche Nutzflächen	16,68 Euro/ha
2.1. für Forstflächen	4,17 Euro/ha

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.Januar 2017 in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage von Beiträgen der Stadt Warendorf für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Nord und Warendorf-Süd in Warendorf vom 23. November 1983 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.12.2004 vom 20.12.2016**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2016

gez.

Axel Linke  
Bürgermeister